

Art. 133. beizufügen: „die Verbindlichkeit hierzu ist bei mehreren Theilnehmern an einer körperlichen Verletzung solidarisch.“ b) In dem Art. 134. nach den Worten „so wie“ einzuschalten: „insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält.“

Staatsminister v. Rönneritz: Ich wollte der Kammer anheim geben, ob sie nicht vielmehr die von der Deputation der II. Kammer zu Art. 133. vorgeschlagene Fassung, welche ganz dieselbe Bestimmung enthält, wählen wolle.

Präsident: Dann würde ich die Kammer zu fragen haben: Ob sie damit einverstanden sei, daß dem von der Regierung ausgegangenen Antrage zu Folge die Fassung der Deputation der II. Kammer, welche in den Worten enthalten ist: „zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind,“ statt der von unserer Deputation beantragten Fassung eintreten solle, und ob sie diesen Zusatz selbst annehme? Wird einstimmig angenommen.

Domherr D. Günther: Ich habe mir hier eine Frage erlauben wollen, die, je nachdem sie beantwortet wird, ein verschiedenes Amendement begründen kann. Bis jetzt ist es nämlich zweifelhaft gewesen, ob Schmerzensgeld bloß bei dolosen Körperverletzungen gegeben werden solle, oder auch bei kulpösen. Der Gerichtsbrauch der Fakultät und vieler auswärtigen Gerichtshöfe hatte sich immer für die erstere Meinung entschieden. Nun spricht der Art. 133. überhaupt von Schmerzensgeld, er steht aber hinter denjenigen Artikeln, die theils von dolosen, theils von kulpösen Körperverletzungen reden, und daraus ließe sich wohl schließen, daß die Absicht der Staatsregierung dahin ginge, es solle in jedem Falle Schmerzensgeld gegeben werden. Erwägt man die Worte des Artikels selbst, so scheint sich allerdings ein anderer Sinn herauszustellen. Es ist hier von dem Gemißhandelten und vom Verbrecher die Rede; beide Ausdrücke lassen sich wohl nur auf eine dolose Verletzung beziehen, sie können auf eine bloß kulpöse Verletzung der Gesundheit nicht wohl bezogen werden. Deshalb habe ich die Frage an die hohe Staatsregierung zu richten mir erlauben wollen, ob der Sinn des Art. 133. der gewesen, daß Schmerzensgeld in beiden Fällen, oder nur in den Fällen der dolosen Verletzung gegeben werden solle? Ich werde keine weitere Diskussion darüber veranlassen, ob Schmerzensgeld bei bloß kulpösen Beschuldigungen zweckmäßig sei — ich wünschte nur zu wissen, welchen Sinn man eigentlich mit dem Artikel zu verbinden habe.

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium ist von der Ansicht ausgegangen, daß auch bei kulpösen Körperverletzungen Schmerzensgeld gegeben werden solle. Es ist dieselbe Frage von der Deputation der II. Kammer aufgeworfen worden, und das Ministerium hat sich auf dieselbe Art ausgesprochen, wie Seite 99. des jenseitigen Deputations-Gutachtens ersichtlich. Es folgt dies auch aus der Reihenfolge der Artikel.

Domherr D. Günther: Ich würde vom Anfang an dieser Meinung mich angeschlossen haben, hätten mich nicht die Ausdrücke: „Gemißhandelten“ und „Verbrecher“ zweifelhaft

gemacht. Ich würde daher beantragen, diesen Artikel 133. folgendermaßen zu fassen: „Die mit einer aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung etc.“

Staatsminister v. Rönneritz: Das Ministerium ist mit dieser veränderten Fassung einverstanden; ich glaube daher nicht, daß es der Unterstufungsfrage bedürfen werde.

Präsident: Ich würde daher die Kammer bloß zu fragen haben, ob sie den Vorschlag annimmt? Es geschieht einstimmig. Und eben so genehmiget die Kammer den Art. 133. selbst, mit der gemachten Veränderung.

Referent Prinz Johann: Bei Art. 134. schlägt die Deputation vor, nach den Worten: „so wie“ einzuschalten: „insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält.“ Ueberdies ist noch ein Amendement des Herrn Secretair Harß zum 134. Artikel vorliegend. Es könnte erst über das Deputations-Gutachten abgestimmt, und dann darauf übergegangen werden.

Nach der Fragstellung des Präsidenten über das Deputations-Gutachten, ob die Kammer die Einschaltung zu dem Artikel 134. unter b. annehme? wird diese allgemein genehmiget.

Referent Prinz Johann: Herr Secretair Harß hat vorgeschlagen, bei dem Artikel 134. nach dem Worte: „Lebensverhältnisse“ einzuschalten: „so wie die sonst einschlagenden Umstände.“ —

Secretair Harß: Es kann aus einer dolosen oder kulpösen Körperverletzung für den Verbrecher eine dreifache Folge hervorgehen, Strafe, Schmerzensgeld und Civilansprüche. Die Strafe bestimmt der Richter nach Maßgabe des Vergehens, der Civilanspruch kann sich nicht nach den Verhältnissen des Verletzenden richten, er muß nach dem Schaden, den der Verletzte erlitt, bemessen werden. In der Mitte zwischen beiden steht das Schmerzensgeld. Ich glaube, daß bei ihm die Verhältnisse der That selbst und dessen, der die körperliche Verletzung zugefügt hat, unmöglich ganz außer Acht bleiben können. Nehmen wir an, daß Jemand im Falle der Nothwehr einen Erzeß begeht und einen Andern verletzt, so wird das Schmerzensgeld nicht von der Höhe sein können, als wenn Jemand absichtlich aus freien Stücken einem Andern den Arm zerbricht. Nehmen wir an, daß der Verlezer ein wohlhabender Mann ist, dem das zu bezahlende Schmerzensgeld kein großes Uebel zufügt, so wird es der Richter mit Recht etwas höher bestimmen können, als wenn ein armer Mann, ein Tagelöhner, der sein Brod mit der Hand verdienen muß, es bezahlen soll. Ich wollte nur mit den zur Einschaltung vorgeschlagenen Worten aussprechen, daß das Schmerzensgeld zwischen der Strafe und dem Civilanspruche mitten inne stehe, daß der Richter nicht gebunden sei, sich bei dessen Feststellung lediglich an des Verletzten Schmerz zu halten.

Auf die hiernach erfolgte Fragstellung des Präsidenten: Ob dies Amendement unterstützt werde? geschieht dies reichlich.

Referent Prinz Johann: Ich könnte mich in der Haupt-